

Für das Nachschlagewerk! 29. Mai 1961
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

97

Gesetz: BGB §§ 194 I, 196 I Ziff. 8, 198, 201, 209 I,
212 I, 224, 242, 293 ff, 615

Leitsatz:

Durch die Klage eines Arbeitnehmers auf Feststellung des Fortbestehens seines Arbeitsverhältnisses wird die Verjährung seiner sich aus § 615 BGB ergebenden Zahlungsansprüche nicht unterbrochen.

Aktenzeichen: 5 AZR 162/59

Urteil des BAG vom 29. Mai 1961

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

97

5 AZR 162/59
1 Sa 1/59 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel
zugestellt am 29. Mai 1961

gez. Weinrich,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. Mai 1961 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die
Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Gröninger sowie die
Bundesarbeitsrichter Dr. E. Frey und Dr. Eck für Recht
erkannt:

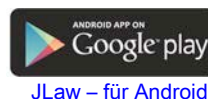
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf - 1. Kammer -
vom 2. März 1959 - 1 Sa 1/59 - wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der Kläger trat am 21. Februar 1938 als Verwaltungsangestellter in die Dienste der Beklagten. Infolge der Kriegsverhältnisse hat der Kläger ab März 1945 keine Dienste mehr geleistet. Nach dem Zusammenbruch bemühte er sich, den Dienst wieder aufzunehmen. Die Beklagte weigerte sich jedoch im Jahre 1946, den Kläger weiterzubeschäftigen.

Daraufhin erhob der Kläger im September 1953 Klage vor dem Arbeitsgericht mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen,

- 1) an ihn die Bezüge vom 1. Juli 1945 laufend weiterzuzahlen und
- 2) ihm den Schaden, der ihm seit 1946 entstanden sei, zu ersetzen.

Die Beklagte erhob in der Klageerwiderung die Einrede der Verjährung. Im Termin am 8. Januar 1954 beantragte der Kläger anstelle des in der Klagschrift angekündigten Antrages, festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen der Beklagten und ihm noch fortbestehe. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab. Das Landesarbeitsgericht gab ihr durch Urteil vom 3. Januar 1957 statt, nachdem der Kläger wegen Erkrankung und schwebender Vergleichsverhandlungen das Verfahren längere Zeit nicht betrieben hatte. Das Urteil ist rechtskräftig.

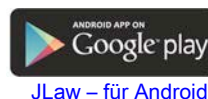
Ab 1. Mai 1957 wurde der Kläger von der Beklagten wieder beschäftigt und am 31. August 1957 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. Die Beklagte zahlte dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. August 1957 Gehalt und Weihnachtsgeld. Sie weigerte sich aber, dem Kläger auch für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Dezember 1955 Gehalt und Weihnachtsgeld zu zahlen.

Im November 1957 und August 1958 forderte der Kläger die Beklagte auf, ihm Gehalt und Weihnachtsgeld für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Dezember 1955 zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte lehnte das ab.

Mit der vorliegenden, im Oktober 1958 erhobenen Klage hat der Kläger beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 9.424,98 DM brutto nebst 4 % Zinsen hieraus lt. Aufstellung zu verurteilen sowie festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihm ein Ruhegeld zu zahlen. Zur Begründung hat er vorgetragen, ihm stehe für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Dezember 1955 Gehalt und Weihnachtsgeld zu. Von dem Gesamtbetrag mache er 1/4 geltend. Falls sich die Beklagte gegenüber dem Zahlungsanspruch auf die Einrede der Verjährung berufe, verstoße sie gegen Treu und Glauben und handele arglistig, weil sie jahrelang das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses in Frage gestellt, ihn damit zur Klage gezwungen und ihn der Not ausgesetzt habe. Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag ausgeführt, gegenüber dem Zahlungsanspruch erhebe sie die Einrede der Verjährung. Damit verstoße sie nicht gegen Treu und Glauben und handele auch nicht arglistig.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil über den Zahlungsanspruch entschieden. Es hat die Beklagte verurteilt, für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. Dezember 1955 an den Kläger 6.561,34 DM nebst 4 % Zinsen hieraus lt. Aufstellung zu zahlen. Hinsichtlich des Mehrbetrages für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Dezember 1950 hat es die Zahlungsklage abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hin hat das Landesarbeitsgericht die Zahlungsklage in vollem Umfang abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Als Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers kommt § 615 Satz 1 BGB in Betracht. Etwaige Ansprüche des Klägers hieraus sind jedoch, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen hat, verjährt. Gemäß



§§ 196 Abs. 1 Ziff. 8, 198, 201 BGB waren die Gehalts- und Weihnachtsgeldansprüche des Klägers für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. Dezember 1955, die allein in der Revisionsinstanz noch streitig sind, sämtlich mit dem Ablauf des 31. Dezember 1957 verjährt. Das ergibt sich im einzelnen aus folgendem:

1.) Zwar war durch die Klageerhebung im Vorprozeß auf Grund des Zahlungsantrages in der Klageschrift die Verjährung gemäß § 209 Abs. 1 BGB zunächst unterbrochen. Mit dem in der ersten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses erfolgten Übergang von der Zahlungsklage zur Klage auf Feststellung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses gilt jedoch die Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt, da dieser Wechsel des Antrages eine Klagerücknahme darstellt (§ 212 Abs. 1 BGB). Mit dem Übergang zur Feststellungsklage stellte der Kläger sein Zahlungsbegehren – mindestens zunächst – nicht mehr zur gerichtlichen Entscheidung. Das ist aber der Tatbestand der Klagerücknahme. Ein Fall des § 268 Ziff. 2 ZPO, wie die Revision meint, liegt nicht vor. Ein solcher wäre gegeben gewesen, wenn der Kläger an Stelle des Leistungsanspruches die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Gehaltszahlung begehrt hätte.

2.) Durch die vom Kläger im Vorprozeß dann allein noch verfolgte Feststellung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses ist eine Unterbrechung der Verjährung gemäß § 209 Abs. 1 BGB nicht eingetreten. Nach § 209 Abs. 1 BGB wird die Verjährung u.a. dann unterbrochen, wenn der Berechtigte "auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruches" Klage erhebt. Gemeint ist damit eine Leistungs- oder Feststellungsklage, die sich auf einen Anspruch i.S. des § 194 Abs. 1 BGB bezieht, dessen Verjährung durch die Klageerhebung unterbrochen werden soll. Inwieweit eine Leistungs- oder Feststellungsklage die Verjährung unterbricht, hängt allein vom Streitgegenstand der Klage ab (vgl. BAG 9, 7 [12] = AP Nr. 1 zu § 209 BGB mit eingehenden Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur).



Die hier in Betracht kommenden Zahlungsansprüche des Klägers waren jedoch nicht Streitgegenstand des Vorprozesses. Dessen Streitgegenstand war vielmehr die Frage, ob das im Jahre 1938 zwischen den Parteien begründete Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses noch fortbestand oder nicht. Damit wurde überhaupt nicht über einen "Anspruch" i.S. des § 194 Abs. 1 BGB gestritten, wie das § 209 Abs. 1 BGB voraussetzt, sondern nur über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien. Ein Feststellungstreit über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ist nur dann ein Streit über einen Anspruch i.S. der §§ 194 Abs. 1, 209 Abs. 1 BGB, wenn der Feststellungstreit gerade darum geht, ob ein bestimmter Anspruch besteht oder nicht. Verzichtet eine Feststellungsklage darauf, Feststellung des Bestehens eines bestimmten Anspruches zu begehren, und beschränkt sie sich, wie das im Vorprozeß der Fall war, lediglich darauf, die Feststellung eines Rechtsverhältnisses ohne Anspruchsinhalt zu betreiben, so entfällt jede Möglichkeit, abzugrenzen, welche Ansprüche aus dem so festgestellten Rechtsverhältnis festgestellt werden sollen und festgestellt sind, und beschränkt sich die erstrebte Feststellung nur darauf, auszusprechen, ob ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht (BAG aaO). Dabei macht es keinen Unterschied, ob im Vorprozeß eine Kündigungsschutzklage (wie im Falle der Entscheidung BAG aaO) oder eine Feststellungsklage der hier vorliegenden Art in Rede steht. Beide Klagen weisen zwar gewisse Unterschiede auf. Die Klage, mit der die Feststellung des Fortbestandes eines Arbeitsverhältnisses erstrebt wird, ist gegenüber der Kündigungsschutzklage einerseits ein Weniger, indem mit ihr der Bestand eines Arbeitsverhältnisses festgestellt werden soll, was für eine Kündigungsschutzklage unter Umständen nur eine Vorfrage sein kann (vgl. BAG 7, 51 / 58 = AP Nr. 18 zu § 3 KSchG), andererseits aber auch ein Mehr, da bei ihr alle Endigungsgründe eines Arbeitsverhältnisses in Betracht zu ziehen sind

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



während bei der Kündigungsschutzklage über die Beendigung aus Anlaß einer oder mehrerer ganz bestimmter Kündigungen gestritten wird (vgl. BAG 7, 36 / 44 ff. 7 = AP Nr. 17 zu § 3 KSchG.). Beide Klagen unterscheiden sich auch dadurch, daß bei der Feststellungsklage der hier vorliegenden Art der Bestand des Arbeitsverhältnisses im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung festgestellt wird, bei der Kündigungsschutzklage mit einem Klageantrag nach näherer Maßgabe des § 3 KSchG dagegen der Bestand des Arbeitsverhältnisses auf den von einer ganz bestimmten Kündigung gewollten Termin beurteilt wird. Diese Unterschiede führen jedoch für die Frage der Unterbrechung der Verjährung nicht zu einer verschiedenen Beurteilung. Ebenso wie die Kündigungsschutzklage ist die hier in Rede stehende Feststellungsklage auf die Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses und nicht eines Anspruches gerichtet. Ihr Streitgegenstand ist das Bestehen des Arbeitsverhältnisses, bezogen auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Nur der Bestand des Arbeitsverhältnisses wird zur richterlichen Entscheidung gebracht, nicht auch daraus entspringende Ansprüche. Insbesondere wird im Rahmen eines derartigen Feststellungsstreites nicht über die Voraussetzungen des Annahmeverzuges (§§ 293 ff. BGB) und die Höhe der nach § 615 Satz 1 BGB zu zahlenden Vergütung entschieden (vgl. auch Hueck in Anm. zu BAG AP Nr. 1 zu § 209 BGB; Bulla, AR-Blattei Verjährung, Entscheidungen 4; Larenz, SAE 1960, 77 / 80/81, 7; Lücke, NJW 1960, 1333 und JZ 1960, 203 / 205, 7; Staudinger-Coing, EGB, 11. Auflage 1957, § 209 Anm. 7; Palandt, BGB, 20. Auflage 1961, § 209 Anm. 2).

Die teilweise Präjudizialität des Vorprozesses für den vorliegenden Zahlungsrechtsstreit hinsichtlich der Frage, ob in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 31. Dezember 1955 zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestanden hat, führt ebenfalls nicht zu einer Unterbrechung der Verjährung nach § 209 Abs. 1 BGB. Infolge der Beschränkung des Vorprozesses auf die Teilfrage des Bestehens des Arbeitsverhältnisses war das jetzige Anspruchsbegehren nicht zum Streitgegenstand erhoben und damit auch nicht



der richterlichen Entscheidung unterbreitet. Ebenso wenig wie ein Feststellungs- oder Leistungsstreit über einen Teilanspruch die Verjährung des nicht streitbefangenen Teiles des Anspruches unterbricht, ebenso wenig kann das in Betracht gezogen werden, wenn Streitgegenstand eines Vorprozesses nur ein einzelnes Anspruchselement eines Leistungsanspruches ist. Bei der gegenteiligen Auffassung bliebe bei einem Streit über die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis besteht oder nicht, völlig unbestimmbar, ob und welche und in welchem Umfang Ansprüche aus einem Obsiegen in einem solchen Rechtsstreit hergeleitet werden und in welchem Umfang deren Verjährung unterbrochen sein soll (BAG 9, 7 / 13, 14 / = AP Nr. 1 zu § 209 BGB).

Der Umstand schließlich, daß derjenige, der unter das Kündigungsschutzgesetz fällt und dem zu Unrecht gekündigt worden ist, ihm nach § 615 BGB zustehende Gehaltsansprüche regelmäßig nur dann im Klagewege endgültig realisieren kann, wenn er die ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung im Wege des Kündigungsschutzgesetzes bekämpft und im Kündigungsrechtsstreit obgesiegt hat, weil darin teilweise über eine präjudizielle Frage von etwaigen Zahlungsansprüchen entschieden wird (vgl. BAG aaO sowie Lücke, NJW 1960, 1333 / 1334 /), spielt bei einer Feststellungsklage der hier vorliegenden Art keine Rolle. Bei einem Sachverhalt wie er hier in Rede steht, kann der Arbeitnehmer ohne weiteres anstelle einer auf Feststellung des Bestehens des Arbeitsverhältnisses gerichteten Klage eine Entscheidung über etwaige Zahlungsansprüche begehren und damit eine Unterbrechung der Verjährung herbeiführen.

3.) Somit ergibt sich, daß durch den Vorprozeß die Verjährung der jetzt streitigen Gehaltszahlungs- und Weihnachtsgeldansprüche des Klägers für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 31. Dezember 1955 nicht unterbrochen war. Diese sind vielmehr gemäß § 196 Abs. 1 Ziff. 8, §§ 198, 201 BGB einschließlich der Zinsen (§ 224 BGB) sämtlich mit dem Ablauf des 31. Dezember 1957 verjährt.



II. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht auch angenommen, daß sich die Beklagte auf die Einrede der Verjährung berufen kann und daß der vom Kläger hiergegen erhobene Einwand der Arglist nicht begründet ist. Der Umstand allein, daß es sich bei der Beklagten um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, verschließt ihr selbstverständlich nicht die Berufung auf die Einrede der Verjährung. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die Beklagte den Kläger, sei es auch unabsichtlich, von der rechtzeitigen Erhebung der richtigen Klage abgehalten hat. Für die vor der Klageerhebung im Vorprozeß liegende Zeit hat der Kläger keine Umstände vorgetragen, die auf eine Behinderung des Klägers in Bezug auf die Klageerhebung durch die Beklagte hinweisen. Daß diese die Weiterbeschäftigung des Klägers nach 1946, wenn auch mit einer unrichtigen Rechtsauffassung, abgelehnt hat, kann ihr noch nicht zum Vorwurf gemacht werden. Keinesfalls kann darin aber ein Abhalten von der Klageerhebung erblickt werden. In der Erwiderung auf die Klageschrift des Vorprozesses hat die Beklagte sofort die Einrede der Verjährung erhoben. Wenn sich das auch nur auf die im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits verjährten Ansprüche bezog, so war damit aber doch für den Kläger ersichtlich, daß die Beklagte von allen ihr zu Gebote stehenden Verteidigungsmöglichkeiten Gebrauch machen würde. Einer ausdrücklichen Erklärung der Beklagten, daß sie auch in Zukunft die Verjährung geltend machen werde, bedurfte es daher nicht. Mit dem Übergang von der Leistungs- zur Feststellungsklage galt die mit der Klageerhebung im Vorprozeß im übrigen eingetretene Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt. Daß die Beklagte von dieser für sie günstigen Rechtslage ohne Aufklärung des Klägers über die für ihn möglichen Rechtsnachteile Gebrauch gemacht hat, begründet keinen Verstoß gegen Treu und Glauben, nachdem sie es schon vorher abgelehnt hatte, verjährte Ansprüche des Klägers zu erfüllen. Sollte sich die Beklagte sogar, wie die Revision meint, der für sie günstigen Tragweite des Überganges von der Leistungs- zur Feststellungsklage



nicht bewußt gewesen sein, so kann ihr erst recht kein Vorwurf der Treuwidrigkeit gemacht werden. Für den Kläger konnte somit auf keinen Fall der Eindruck entstehen, die Beklagte werde künftig hinsichtlich der noch nicht verjährten Ansprüche die Verjährungseinrede nicht erheben. Der Kläger hat auch nicht vorgetragen, daß die Beklagte ihr Einverständnis mit der teilweisen Klagerücknahme dahingehend erklärt habe, sie werde im Falle des Obsiegens des Klägers dessen Zahlungsansprüche, ob verjährt oder nicht, befriedigen. Aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils, gegen die begründete Revisionsrügen i.S. des § 554 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO nicht erhoben worden sind, läßt sich auch nicht entnehmen, daß die während des Vorprozesses zwischen den Parteien geführten Vergleichsverhandlungen in dem Kläger die Vorstellung erwecken konnten, die Beklagte werde die Ansprüche des Klägers erfüllen und sich nicht mehr auf die Verjährung berufen. Das gleiche gilt von den Verhandlungen, die nach Erlaß des Urteils im Vorprozeß, insbesondere im November 1957 und August 1958, geführt worden sind. Aus der Klageschrift des vorliegenden Verfahrens ergibt sich im Gegenteil, daß die Beklagte bei den außergerichtlichen Verhandlungen zu erkennen gegeben hat, sie werde den Ansprüchen des Klägers die Verjährungseinrede entgegensetzen. Bei diesem Sachvortrag des Klägers ist aber nicht erkennbar, inwiefern die Beklagte mit der Einrede der Verjährung arglistig handeln soll. Der Kläger hat somit nicht ausreichend dargelegt, auf Grund welcher Umstände er berechtigterweise annehmen konnte, die Beklagte werde sich nicht auf die Verjährung berufen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

für den infolge Erkrankung an der Unterschrift verhinderten
Bundesrichter
Dr. Gröninger:

Dr. Boldt

Dr. Erich Frey

Dr. Eck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)